Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2023

(Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-41.pdf)

geändert durch:

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. September 2026 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-77.pdf)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Februar 2026 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-10.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2025 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-63.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-25.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Dezember 2024 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-94.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. September 2024 (Fundstelle:
https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-65.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich und akademischer Grad 3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen 3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs 4
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs 5
§ 29 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit 6
§ 30 Form und Bewertung der Masterarbeit 7
§ 31 (entfällt) 8
§ 32 Von der APO Sowi abweichende Regelung 8
§ 33 Studienschwerpunkt 8
§ 34 Inkrafttreten, Übergangsregelung 8
Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 10
Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschafts-pädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 14

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25
Geltungsbereich und akademischer Grad

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) [1]Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. [2]Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ erworben.

§ 26
Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik sind nachzuweisen:

1. [1]Ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss in einem wirtschaftsinformatischen oder einem vergleichbaren Studiengang im Umfang von 180 ECTS. [2]Der Abschluss muss Kompetenzen aus den folgenden Bereichen enthalten:
 - Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftspädagogik in einem Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppe C1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
 - Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik in einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A1 und B1 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,
 - Kompetenzen auf dem Gebiet der Informatik in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A2 und B2 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der

Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen,

- Kompetenzen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppen A1, B1 oder B3 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen, und
- Kompetenzen auf dem Gebiet der Mathematik in einem Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten, gemäß den in den Modulen der Modulgruppe A3 des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vermittelten Kompetenzen.

2. Das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens nach Anhang 2.

(2) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 trifft die Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission).

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 ermöglicht. [2]In diesem Fall wird das Eignungsverfahren unter Zugrundelegung der fiktiven Abschlussnote gemäß Anhang 2 Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 durchgeführt. [3]Der Erwerb des Abschlusses muss bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. [4]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [5]Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

(4) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die die in Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, werden zum Studiengang mit der Auflage zugelassen, den Erwerb der jeweils fehlenden Kompetenzen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. [2]Hierzu können Module der entsprechenden Studiengänge gemäß Abs. 1 Nummer 1 Satz 2 absolviert werden. [3]Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. [4]Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(5) [1]Die Zulassung zum Studium ist in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen. [2]Die Bewerbungsfrist endet acht Wochen vor dem Ende der Immatrikulationsfrist des jeweiligen Semesters.

§ 27
Ziele des Masterstudiengangs

(1) [1]Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. [2]Im Rahmen des Studiums wird festgestellt, ob der bzw. die Studierende erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches

selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

(2) [1]Gegenstand des Masterstudiums der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ist neben der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vor allem die Vorbereitung auf aus- und weiterbildende Tätigkeiten an kaufmännischen Schulen sowie an außerschulischen und (über-) betrieblichen Bildungseinrichtungen. [2]Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften in Kombination mit einem Schwerpunkt in der Wirtschaftsinformatik. [3]Durch das Masterstudium der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen und einen angemessenen Beitrag zur Lösung fächerübergreifender Probleme zu erbringen.

(3) [1]Im Verlauf des Studiums werden vertiefende theoretische, fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftspädagogik, der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt, die auf den im qualifizierenden Studiengang erworbenen Kompetenzen aufbauen und diese wesentlich erweitern. [2]Der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte kommt dabei im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftspädagogik und der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.

(4) [1]Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. [2]Durch die umfangreichen Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.

§ 28
Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiengangs

(1) [1]Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 120 ECTS-Punkten. [2]Die Module sind in Modulgruppen zusammengefasst. [3]Ihnen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet

(2) Im Rahmen des Masterstudiums Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in fünf Modulgruppen erworben:

a) A1: Fachstudium Wirtschaftspädagogik

b) A2: Fachstudium Wirtschaftsinformatik

c) A3: Fachstudium Informatik

d) A4: Fachstudium Betriebswirtschaftslehre

e) A5: Masterarbeit

(3) Innerhalb der Modulgruppe A1 werden weiterführende Veranstaltungen aus dem Masterprogramm des Fachs Wirtschaftspädagogik angeboten.

(4) [1]Innerhalb der Modulgruppe A2 können die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik abhängig vom aktuellen Lehrangebot vertieft und verbreitert werden. [2]Hierzu stehen Veranstaltungen in den Fächern Energieeffiziente Systeme, Industrielle Informationssysteme, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen, Informationssystemmanagement und Soziale Netzwerke zur Wahl.

(5) [1]Die Modulgruppe A3 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten zur Vertiefung der im Vorstudium erworbenen Kenntnisse in Informatik. [2]Es können Module aus dem Angebot der Fächergruppen Informatik, Angewandte Informatik gewählt werden.

(6) [1]Die Modulgruppe A4 bietet Spezialisierungsmöglichkeiten in den Fächergruppe Betriebswirtschaftslehre. [2]Es können Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

(7) In der Modulgruppe A5 ist ein Thema mit inhaltlichem Bezug zur Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik gemäß den in § 29 Abs. 6 enthaltenen Vorgaben im Rahmen der Masterarbeit selbstständig zu bearbeiten.

(8) Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld eines Wirtschaftspädagogen mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ausgerichtetes Praktikum empfohlen.

(9) [1]Für ein erfolgreiches Studium werden gute Deutsch- und Englischkenntnisse erwartet. [2]Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

§ 29
Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) [1]Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erworben wurden. [2]Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) [1]Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. [2]Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. [3]Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen. [4]Das Vorliegen eines wirtschaftspädagogischen Bezugs wird vom Studiengangsverantwortlichen geprüft.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) [1]Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit, der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht. [2]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. [3]Liegen Gründe vor, die der bzw. die Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungsfrist auf schriftlichen Antrag, der auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen muss, um höchstens einen Monat verlängert werden. [4]Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. [5]Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

(6) [1]Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich einem der folgenden Fächer zu entnehmen:

a) Wirtschaftspädagogik,

b) Energieeffiziente Systeme,

c) Industrielle Informationssysteme,

d) Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,

e) Informationsmanagementsysteme,

f) Soziale Netzwerke.

[2]Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. [3]In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten mit dem Antrag nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlichen Bezug zur Wirtschafts-pädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik aufweist.

§ 30
Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 29 Abs. 4 in digitaler Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.

(2) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 29 Abs. 4 abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist dies der bzw. dem Studierenden in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Bewertung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 31
(entfällt)

§ 32
Von der APO Sowi abweichende Regelung

(1) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Masterangebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 APO SoWi gelten die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Studiengangs im Falle einer Überschreitung der Höchststudienzeit als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 33
Studienschwerpunkt

(1) Im Zeugnis wird gemäß APO SOWI § 20 Abs. 1 ein Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen, sofern aus den Modulgruppen A2, A3 gemäß Anhang 1 folgende Modul Kombinationen belegt werden:

- Systemadministrator:in für digitale Lernprozesse, bestehend aus den Modulen ISDL-ISS1-M, ISHANDS-Change-M, IIS-MODS-M und PSI-AdvaSP-M (ergänzend wird dringend empfohlen das Bachelormodul AI-WebT-B zu belegen),
- Prozessmanager:innen digitaler Organisationsprozesse, bestehend aus den Modulen EESYS-BIA-M, IIS-IBS-M, ISM-MDT-M und MOBI-ADM-M,
- Designer:in von digitalen Lehr-Lern-Prozessen, bestehend aus den Modulen SNA-ASN-M, CG-ProjCGA-M und MI-Proj-M.

(2) Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten wird von einer Ausweisung des Studienschwerpunktes im Zeugnis abgesehen.

§ 34
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.[2] Die Zugangsregelungen gemäß dieser Ordnung finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2022 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-19.pdf), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Universität Bamberg vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Anhang 1: Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

[1]Der Studiengang beinhaltet die fünf Modulgruppen A1 bis A5. [2]Die Modulgruppen A1 bis A5 sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Pflicht und Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. [3]Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen:

	Modulgruppe	**ECTS**
A1	Fachstudium Wirtschaftspädagogik	36
A2	Fachstudium Wirtschaftsinformatik	18 - 30
A3	Fachstudium Informatik	18 - 30
A4	Fachstudium Betriebswirtschaftslehre	6 - 18
A5	Masterarbeit	24
	Summe	**120**

[4]In den Modulgruppen A2, A3 und A4 sind Module im Gesamtumfang von 60 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren. [5]Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen gilt in den nachfolgenden Modultabellen gemäß Nr. 1 bis 4 die in der Spalte Prüfung genannte Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist. [6]Im Einzelnen handelt es sich um die

- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 12. Oktober 2018 (StuFPO MA WiPäd),
- die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschafts-informatik vom 12. Oktober 2018 (StuFPO MA WI) und die
- Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebs-wirtschaftslehre vom 20. September 2015 (StuFPO MA BWL).

1. Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftspädagogik

[1]In der Modulgruppe A1 sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung		**ECTS**	**Modulprüfung**
WiPäd-M-21	Didaktik der Wirtschafts-wissenschaften I	6	Portfolio

WiPäd-M-02	Didaktik der Wirtschafts-wissenschaften II	6	Portfolio
WiPäd-M-13	Lernen und Lehren mit digitalen Bildungs-technologien	6	Referat
WiPäd-M-11	Forschungsmethoden der beruflichen Lehr-Lern-Forschung	6	Klausur und Referat

[2]Aus folgenden Modulen sind im Wahlpflichtbereich zwei Module im Gesamtwert von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren:

WiPäd-M-16	Innovationsarbeit in Schule	6	Referat
WiPäd-M-18	Personal- und Organisationsentwicklung im Bildungskontext	6	Portfolio
WiPäd-M-10	Nachhaltigkeit und Zivilgesellschaft durch wirtschaftspädagogische Projektarbeit	6	Portfolio
WiPäd-M-14	International Vocational Education	6	Portfolio
WiPäd-M-17	Soziale Ungleichheit und Heterogenität im Bildungsverlauf	6	Referat
WiPäd-M-19	Unternehmerisches Bildungs- und Wissensmanagement	6	Referat mit Hausarbeit

2. Modulgruppe A2 Fachstudium Wirtschaftsinformatik

[1]In der Modulgruppe A2 sind in der Regel Module im Umfang von 18 bis 30 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	**Modulbezeichnung**	**ECTS**	**Prüfung**
EESYS-ES-M	Energieeffiziente Systeme	6	StuFPO MA WI
EESYS-ADAML-M	Applied Data Analytics and Machine Learning in R	6	StuFPO MA WI
IIS-IBS-M	Innerbetriebliche Systeme	6	StuFPO MA WI
IIS-MODS-M	Modulare und On- Demand-Systeme	6	StuFPO MA WI
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	StuFPO MA WI

ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	StuFPO MA WI
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	StuFPO MA WI
ISHANDS-Change-M	Digital Change Management	6	StuFPO MA WI
ISM-IOM-M	International Outsourcing Management	6	StuFPO MA WI
ISM-MDT-M	Managing Digital Transformation	6	StuFPO MA WI
ISM-MDI-M	Managing Digital Innovation	6	StuFPO MA WI
SNA-ASN-M	Analyse sozialer Netzwerke	6	StuFPO MA WI
SNA-OSN-M	Projekt zu Online Social Networks	6	StuFPO MA WI
[2]Der Modulkatalog gemäß Satz 1 kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

3. Modulgruppe A3 Fachstudium Informatik

[1]In der Modulgruppe A3 sind Module der Fächergruppen Angewandte Informatik und Informatik im Umfang von 18 bis 30 ECTS-Punkten aus dem folgenden Angebot zu erbringen:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
GdI-FPRS-M	Functional Programming of Reactive Systems	6	StuFPO MA WI
MOBI-DSC-M	Data Streams and Complex Event Processing	6	StuFPO MA WI
MOBI-ADM-M	Advanced Data Management	6	StuFPO MA WI
KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	StuFPO MA WI
HCI-Usab-M	Usability in der Praxis	6	StuFPO MA WI
HCI-MCI-M	Mensch-Computer- Interaktion	6	StuFPO MA WI
PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	StuFPO MA WI

[2]Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

4. Modulgruppe A4 Fachstudium Betriebswirtschaftslehre

[1]In der Modulgruppe A4 sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu erbringen.
[2]Folgende Module stehen zur Auswahl:

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
BFC-M-01	Kapitalmarkttheorie	6	StuFPO MA BWL
BSL-M-01	Unternehmensbesteuerung III: Rechtsformorientierte Unternehmensbesteuerung	6	StuFPO MA BWL
Inno-M-01	Innovation in Netzwerken	6	StuFPO MA BWL
IRWP-M-01	Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS	6	StuFPO MA BWL
VM-M-01	Price Management	6	StuFPO MA BWL
PM-M-10	Leadership and Management Development	6	StuFPO MA BWL
SCM-M-08	Internet of Things at Supply Chain Management I (IoT@SCM I)	6	StuFPO MA BWL
CTRL-M-01	Cost Management	6	StuFPO MA BWL
[3]Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.			

5. Modulgruppe A5 Masterarbeit

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
WiPädWI-M-Thesis	Masterarbeit	24	Masterarbeit mit Referat

Anhang 2: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem Eignungsverfahren soll festgestellt werden, ob die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erwarten lässt, dass sie bzw. er das Ziel des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt.

2. Eignungskommission

[1]Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission zur Feststellung der Eignung (Eignungskommission) durchgeführt. [2]Mitglieder der Eignungskommission sind diejenigen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftspädagogik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, die Module in der Modulgruppe A1 Fachstudium Wirtschaftspädagogik anbieten, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [3]Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. [4]Die Eignungskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

3. Fristen und einzureichende Unterlagen

3.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im folgenden Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

3.2 Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren, ein gesonderter Antrag muss nicht gestellt werden.

3.3 [1]Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 26 Abs. 3 Satz 1, aus welchen die erbrachten Leistungen mit Einzelnoten hervorgehen,

b) Nachweise gemäß Nr. 6.1. b, soweit vorhanden, und

c) das ausgefüllte Bewerbungsformular.

[2]Sofern der Nachweis gemäß Buchstabe a keine Abschlussnote ausweist oder bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht alle für den Erwerb des qualifizierenden Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht sind, ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der der qualifizierende Abschluss erworben wird, über eine fiktiv berechnete Abschlussnote beizufügen. [3]Bei der Berechnung der fiktiven Note sind die zur Qualifizierung fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ zu bewerten. [4]Im Fall von Satz 2 ist zudem nachzuweisen, dass Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bereits benotet sind.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist vollständig vorgelegt werden.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird in zwei Stufen durchgeführt. [2]Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich oder ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. [3]Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung abgehalten. [4]Termin und Ort des Eignungsgespräches werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vereinbart. [5]Der festgesetzte Termin ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Einschreibezeitraums vereinbart werden.

6. Vorauswahl

6.1 [1]Die Eignungskommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, eine Vorauswahl. [2]Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

a) Für die Abschlussnote oder die fiktiv berechnete Abschlussnote des Bachelorstudiums werden maximal 60 Punkte vergeben. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1. Soweit die Abschlussnote auf mehr als eine Nachkommastelle genau ermittelt ist, wird für Zwecke des Eignungsverfahrens eine kaufmännische Rundung auf eine Nachkommastelle vorgenommen.

b) Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis) und sonstige besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte postgraduale Studium besonderen Aufschluss geben, können maximal 24 Punkte vergeben werden:

 – Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) werden maximal 5 Punkte vergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 4 Punkten bewertet. Für einschlägige Berufspraxis oder Praktika können maximal 2 Punkte erreicht werden. Für solche Tätigkeiten wird für einen Umfang von 4 Wochen in Vollzeit 1 Punkt berechnet.

- [1]Für eine wirtschaftspädagogische Vorbildung aus dem Bachelorstudium können maximal 14 Punkte vergeben werden. [2]Hierbei werden Module zur Gestaltung von Lern- und Arbeitsprozessen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 3 Punkten, Module zu Educational Governance im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 3 Punkten, Module zum professionellen Handelns im Bildungskontext im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 4 Punkten und Module zu Bildungstrends und gesellschaftlicher Transformation im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten mit 4 Punkten bewertet.
- Für einen im Rahmen des Studiums absolvierten Auslandsaufenthalt mit einer Mindestdauer von einem Semester wird maximal 1 Punkt vergeben.
- Für sonstige während des Studiums erbrachte besondere Leistungen und Qualifikationen oder besonderes soziales Engagement können maximal 4 Punkte erreicht werden. Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 2.

6.2 [1]Die zu vergebenden Punktezahlen werden addiert. [2]Die Berechnung ist aktenkundig zu machen. [3]Auf Grund der so ermittelten Punktzahl wird die Vorauswahl getroffen.

6.3 Die Eignung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik ist festgestellt, wenn mindestens 30 Punkte in der Vorauswahl ermittelt werden.

6.4 Bei Bewerberinnen und Bewerberinnen, die in der Vorauswahl mindestens 15 Punkte und weniger als 30 Punkte erreichen, erfolgt die abschließende Feststellung der Eignung im Rahmen des Eignungsgesprächs.

6.5 Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Gesamtpunktzahl von 14 Punkten oder weniger erreichen, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik ungeeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

7. Eignungsgespräch

7.1 Das Eignungsgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Eignungskommission durchgeführt. Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. Basis des Eignungsgespräches ist eine Posterpräsentation zu einem von der Eignungskommission vorgegebenen wissenschaftlichen Fachtext, die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorzubereiten ist. Die Präsentation des Posters ist auf 10 Minuten angesetzt mit anschließender Diskussion über ca. 20 Minuten. Der wissenschaftliche Fachtext wird den Bewerberinnen und Bewerbern mit Mitteilung des Termins des Eignungsgespräches nach Nr. 5 zur Verfügung gestellt.

7.2 Beurteilungsgesichtspunkt ist, inwieweit ein Verständnis für fachspezifische Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucks- und

Präsentierfähigkeit und eine eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

7.3 Die Bewertungen der beteiligten Kommissionsmitglieder lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“. Das Eignungsgespräch ist bestanden, wenn alle Bewertungen „geeignet“ lauten.

7.4 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung des Ergebnisses

Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignung gemäß Nr. 6.3 festgestellt wird oder das Eignungsgespräch gemäß Nr. 7.3 bestanden ist.

9. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren

[1]Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden. [2]Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Tabelle 1: Notenumrechnung nach Nr. 5.1.a:

Note	**Punkte**	**Note**	**Punkte**	**Note**	**Punkte**	**Note**	**Punkte**
1,0	60	2,0	40	3,0	20	4,0	0
1,1	58	2,1	38	3,1	18		
1,2	56	2,2	36	3,2	16		
1,3	54	2,3	34	3,3	14		
1,4	52	2,4	32	3,4	12		
1,5	50	2,5	30	3,5	10		
1,6	48	2,6	28	3,6	8		
1,7	46	2,7	26	3,7	6		
1,8	44	2,8	24	3,8	4		
1,9	42	2,9	22	3,9	2		

Tabelle 2: Punktvergabe nach Nr. 5.1.b:

Besondere Leistungen und Qualifikationen während des Studiums, insbesondere	**Sem (6 Monate)**	**> 1 Sem**
Universitäre Gremien:		
– Senat	1	2
– Fachschaft/studentischer Konvent	1	2
– Fakultätsrat	1	2
– Ständige Kommission für Lehre und Studierende	1	2
– Beirat für Frauenfragen	1	2
– Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs	1	2
– studentische Hilfskraft	1	2
– abgeschlossenes weiteres Studium in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach	2	
– Ausbildereignungsprüfung	1	
Soziales Engagement während des Studiums, insbesondere		
– Aktive Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne der §§ 52 – 54 AO	1	2
– Aktive Mitarbeit in studentischen Organisationen, z. B. Market Team etc.	1	2
– Studienförderungswerke	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2023.

Bamberg, 20. April 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 21. April 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. April 2023.